

Gründung des Vereins

„Freunde der bildnerischen Kunst Peter Loew“

Klang – Bild - Raum

Gründungsversammlung am 20. Januar 2016 in Schliersee, Landkreis Miesbach

Präambel

Peter Loew ist Meister der Einheit von Kunst, Natur, bildnerischer Musik , Klang und Raum

Geboren 1931 in Schliersee, gestorben 2012 - hat Peter Loew den Erben eine bedeutende Zahl seiner Werke hinterlassen.

Wir finden Bilder der traditionellen Malerei, der abstrakten und der konkreten Kunst, Skizzen, Skulpturen und Stelen. Darüber hinaus öffnet sich in den ersten Jahrzehnten des Schaffens die heimatliche Welt der Berge, Wälder und Quellen, abstrahiert in Formen und Farben. Die aus der Abstraktion und der Bewunderung der Formen und Farben der Natur folgende Hinwendung zur konkreten Kunst hat Peter Loew in die Reihe der großen Künstler der Jahrhundertwende geführt.

Loew hat die Schönheit und Aussagekraft seiner Kunstwerke mit selbst komponierter bildnerischer Musik begleitet. Einen bedeutenden Teil seiner Werke dieses Liebhabers von Sebastian Bach bilden die „Fugen“ in vielen Bildern von Peter Loew.

Manche der Werke der Konkreten Kunst sind schon zu Lebzeiten des Künstlers in den öffentlichen Besitz bekannter Häuser der Bildenden Künste gelangt, beispielsweise finden wir Werke in der Bayrischen Staatsgemäldesammlung München, der Staatlichen Graphischen Sammlung München, der Städtischen Galerie München, der Staatsgalerie Stuttgart, der Universität München und sogar in bedeutenden Kunsthäusern anderer Länder Europas wie im Kunstmuseum Ystad in Schweden.

Das Leben von Peter Loew für die Kunst ist durch vier unterschiedliche Schaffensperioden geprägt.

In der ersten Schaffensperiode hat er Menschen, Häuser und Tiere in seiner Heimat Schliersee gemalt oder in Vollendung graphisch dargestellt;

Es folgte *die zweite Schaffensperiode* mit Bildern aus Bereichen der Klassik einschließlich religiöser Kunst.

In der dritten Periode des Lebens für die Kunst abstrahierte Loew die unberührte heimische Natur mit den Wäldern, Bergen und Quellflüssen, so auch den von ihm geliebten Westerberg in Schliersee, der zum Berg seiner künstlerischen Mediation wurde.

Im letzten vierten Teil seiner Schaffensperioden fand er den Weg zu seinem großen Lebensziel. Es ist die Konzentration auf die elementaren bildnerischen Mittel von Form, Fläche, Farbe und Linie.

In allen vier Schaffensperioden begleiteten Klang und Raum die bildnerische Gestaltung. Die höchste Vollendung zeigen die Fugenbilder, zu denen Peter Loew durch die musikalischen Fugen des Komponisten Johann Sebastian Bach inspiriert war.

Klang im Bild - das Phänomen der Musik in der bildenden Kunst der Moderne und der Gegenwart

Peter Loew verstand seine Bilder in der Wechselwirkung von Klang und Bild. Nicht nur er integrierte die Musik in die Schöpfung seiner Werke. Er verstand sich wie beispielsweise Le Corbusier als einen Menschen "mit dem Kopf voller Proportionen, besessen vom Wunsch nach Harmonie".

Peter Loew wurde daher in die Gruppe illustrierer Namen eingereiht wie

Joseph Albers; Herbert Bayer; Max Bill; K P Brehmer; Angela Bulloch; John Cage; Phil Corner; Hanne Darboven; Johannes Deutsch; Felix del Marle; Lyonel Feiniger; Günther Frühtrunk; Walter Giers; Hermann Goepfert; Gerhard van Graeventiz; Gerhard Hoehme; Wassily Kandinsky; Paul Klee; Le Corbusier; Takehito Koganezawa; Jiri Kolar; Heinz Mack; Ernst-Wilhelm Nay; Heinrich Neugeboren; Carsten Nicolai; Gewrald Rockenschaub; Karl Peter Röhl; Kurt Schmidt; Günther Uecker; Luigi Veronesi; Jorinde Voigt; Jannis Xenakis;

Konkrete Kunst

Was ist konkrete Kunst?“ wird der eine oder andere fragen.

Die Experten geben die Antwort: Die Konkrete Malerei ist gekennzeichnet durch die malerisch eindrucksvolle Gestaltung von Linien, Flächen, Form, Farbe, Fugen und Rhythmus. Diese Art der bildenden Kunst thematisiert die Fortschritte der Zeit und neuen Generation in Kunst, Wissenschaft und Technik. Sie erfasst Vitalität, Musikalität und das Streben nach Schönheit und Erhabenheit.

Gruppe „reduction“

Loew gehörte zu den Künstlern der im Jahre 1974 gegründeten Gruppe „reduction“. Die Mitglieder der Künstlergruppe verstanden sich als einen Zusammenschluss geistesverwandter und gleichgesinnter Maler, Bildhauer und Objektmacher in der FMDK „**Freie Münchener und Deutsche Künstlerschaft**“. Die FMDK repräsentierte zu Lebzeiten von Peter Loew die Werke zur Gruppe gehörenden Künstler als eine selbständige Gruppe in den Jahresausstellungen im **Haus der Kunst in München**.

Die Gruppe hatte in wörtlicher Auslegung des Begriffes der Reduktion das gemeinsame gestalterische Ziel, die bildnerische Kunst auf eine elementare bildnerische Mittel von Form, Fläche, Farbe und Linie beschränkt. Die reduzierte Anwendung der Mittel stand unter dem Leitspruch: „Wenig ist mehr und mehr ist weniger“ (Reinhardt). Die englischsprachigen Künstler der Gruppe drückten dies auf ihre Art aus: „**less is more and more is less!**“.

Diese bildnerischen Mittel sollten nichts anderes als sich selbst bedeuten. Sie besaßen daher für die Künstler auch keinen außerästhetischen, etwa allegorischen oder symbolischen Sinn. So sagten sie: „Wir schufen Kunst um der Kunst willen“. Mit der Konzentration auf die elementaren bildnerischen Gestaltungselemente sollte aber auch eine möglichst universelle Formensprache gefunden werden, die eine der sichtbaren Wirklichkeit übergeordnete, allgemeingültige bildnerische Aussage ermöglicht.

Diese angestrebte bewusste Reduktion auf wenige gestalterische Grundelemente und ihre möglichst eingeschränkte Anwendung im einzelnen Bild oder Objekt schloss von Anfang an den eigenen künstlerischen Weg eines jeden Gruppenmitglieds nicht aus.

Etwa 15 Jahre nach der Gründung der Gruppe im Jahre 1989 stellten sich die Künstler die Frage, „wo steht unsere Gruppe heute?“ Hat der Entwicklungs- und Reifeprozess im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Zeitgeist bei einzelnen Mitgliedern der Gruppe ein mehr oder weniger großes Abrücken von den oben dargelegten künstlerischen Ausgangspositionen bewirkt, während andere beharrlich den einmal eingeschlagenen Weg weiter verfolgten?

Die Gruppe „reduction“ München gab die Antwort zu einzelnen Künstlern.

Zur Kunst von Peter Loew im Jahre 1989 analysierte die Gruppe:

„Peter Loew gehört zu denjenigen unserer Mitglieder, die in ihrer Arbeit eine größere individuelle Entwicklung durchliefen. Bekannt geworden durch streng lineare „Fugenbilder“ in Analogie zur musikalischen Form der Fuge entwickelte der Künstler während der letzten Jahre eine äußerst reduzierte, mediativ-zeichenhafte Formensprache. Seine kalligraphischen „Tusche-Pinsel -Zeichnungen“ strahlen dabei große Konzentration aus“.

Loew und die Fugenbilder analog zu den Fugen von Johann Sebastian Bach

In Peter Loew erkennen wir nicht nur den Maler und Künstler, sondern auch eine Persönlichkeit der Komposition von **Musik als Klangbilder im Sinne von Klang und Raum**.

Peter Loew hat die ihn inspirierenden Klangbilder so beschrieben:

- „**Bach** kämpft für Gott im Menschen,
- **Mozart** kämpft für die Liebe im Menschen,
- **Beethoven** kämpft für die Freiheit im Menschen.
-
- *Ich liebe und verehere Euch, solange ich leben darf.*
- **Du, Johann Sebastian Bach, bist aus meinem eigenen Willen mein geistiger Vater** geworden“.

Eine gewaltige und doch behutsame Poesie im Künstler und Menschen Loew

Erstaunlich sind die von Peter Loew komponierten Lieder, die Gedichte, seine Geschichten, beides in bayerischer Mundart zu Papier gebracht, und vor allem die Aphorismen. Sie sind voller Schönheit, Lebensweisheit und Philosophie. Sie zwingen zum Nachdenken.

Der Künstler spricht über seine Kunst so:

*„ich male
nicht nach Philosophie,
ich philosophiere
malend“.*

Vor diesem Hintergrund haben sich Freunde der heimatlichen Kunst ebenso wie die Freunde der Konkreten Kunst zusammengefunden, um sich dafür einzusetzen, dass die Werke von Peter Loew der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sie haben daher den Verein

"Freunde der bildnerischen Kunst Peter Loew"

ins Leben gerufen.

Das Ziel der Freunde der bildnerischen Kunst Peter Loew ist: die selbstlose Förderung des Verständnisses der Allgemeinheit für die bildnerische Kunst im Zusammenklang von Bild, Skulptur, Raum, Ton und Poesie, insbesondere in der Kunstrichtung „Konkrete Kunst des Peter Loew“ und der hiermit zu verbindenden Öffentlichkeitsarbeit,

Der Zweck des Vereins wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- **die Werke aus den Schaffensperioden des Peter Loew in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Miesbach und der Gemeinde Schliersee - letztere ist der Geburtsort des Peter Loew- der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,**
- **die Werke Peter Loew in einem Museum zusammenzufassen,**
- **mit Freunden anderer hochkarätiger Künstler zusammenzuarbeiten, im Besonderen der Freunde der Konkreten Kunst und des Klanges im Bild**
- **das Phänomen der Musik in der bildenden Kunst der Moderne und der Gegenwart für die Allgemeinheit sichtbar zu machen**
- **die bildnerische Kunst in der Harmonie von Malen, Klang, Raum und Poesie zu fördern.**

Daher haben sich die „Freunde der bildnerischen Kunst Peter Loew“ zusammengefunden und sich folgende Satzung gegeben:

S a t z u n g

der Freunde der bildnerischen Kunst Peter Loew

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

"Freunde der bildnerischen Kunst Peter Loew"

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 83727 Schliersee

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Verständnisses der Allgemeinheit für die bildnerische Kunst im Zusammenklang von Bild, Skulptur, Raum, Ton und Poesie, insbesondere in der Kunstrichtung „Konkrete Kunst des Peter Loew“ und der hiermit zu verbindenden Öffentlichkeitsarbeit,

(2) Der **Zweck** wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- **die Werke aus den Schaffensperioden des Peter Loew in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Miesbach und der Gemeinde Schliersee - letztere ist der Geburtsort des Peter Loew- der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,**
- **die Werke Peter Loew in einem Museum zusammenzufassen,**
- **mit Freunden anderer hochkarätiger Künstler zusammenzuarbeiten, im Besonderen der Freunde der Konkreten Kunst und des Klanges im Bild**
- **das Phänomen der Musik in der bildenden Kunst der Moderne und der Gegenwart für die Allgemeinheit sichtbar zu machen**
- **die bildnerische Kunst in der Harmonie von Malen, Klang, Raum und Poesie zu fördern.**

Die **Umsetzung** der Maßnahmen erfolgt durch:

- a) Dokumentation der Werke aus den Schaffensperioden von Peter Loew ,
- b) Organisation von Ausstellungen
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Bildung von Arbeitsgruppen zur Heranführung von Jung und Alt an die Bildende Kunst in kooperativer und moderierter Arbeitsweise
- d) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der bildenden Künste
- e) Exkursionen zu Museen der bildenden Künste
- f) Darstellung des Lebens und Wirkens von Peter Loew in Wort und Schrift sowie in weiteren Medien

(3) Der Verein ist selbstlos tätig.

a) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche (oder politische) Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und ebenso jede juristische Person.

(2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ab der Vollendung des 12. Lebensjahres mit Zustimmung der Eltern Mitglied werden; Vereinsaktivitäten dürfen nur unter Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden am Sitz des Vereins (Geschäftsstelle) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit zustimmender Beschlussfassung, die dem Antragsteller bekanntzugeben ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(4) Die Zahl der Mitglieder wird im Hinblick auf das für die Beschlussfassung erforderliche Quorum mit dem Tag der Einladung zu einer Mitgliederversammlung oder Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung vom Vorstand verbindlich angegeben.

- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Jedoch entfällt die Beitragspflicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt des Mitgliedes, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Ausschluss des Mitgliedes oder
 - c) durch Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation der Gesellschaft.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen des Vereins. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen vorliegt oder das einzelne Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einspruch einlegen, über den der Vorstand mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch den Verein bzw. dessen Beauftragte beraten. Der Verein fördert die in der Satzung beschriebenen Interessen der Mitglieder und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die Vereinsinteressen zu fördern, alles zu unterlassen, was ihnen zuwiderläuft und dem Vorstand die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder an seiner Stelle gemeinsam durch zwei Stellvertreter einberufen, ebenso wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung oder Interessenkollision der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ersichtlich sind, schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) ein. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Nutzung des Telefaxes oder der E-Mail.

Die Mitglieder sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen gehalten, Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

- (3) Die Einladung soll 3 Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung (Abs. 5) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann durch Stimmrechtsübertragung nur ein einziges anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Protokollführer im Original auszuhändigen.

Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten können geheim mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, wenn der Versammlungsleiter dies anordnet oder mindestens ein Mitglied den Antrag stellt und dem Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (7) Beschlüsse der Mitglieder können auch im Wege des schriftlichen Beschlussverfahrens gefasst werden. Zu diesem Zweck teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, dass im Wege der schriftlichen Beschlussfassung über den vom Vorstand mitgeteilten Gegenstand der Beschlussfassung abgestimmt wird. Der Beschluss ist gültig, wenn sich mindestens 20 % der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird protokolliert und den Mitgliedern in Schriftform mitgeteilt.
- (8) Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitglieder gemäß nachfolgendem § 7 Absatz 8 beschlossen werden.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Berufung der Mitglieder des Vorstandes jeweils für die Dauer von drei Jahren;
 - b) Berufung der Mitglieder des Beirates jeweils für die Dauer von 3 Jahren;
 - c) Wahl des ehrenamtlichen Rechnungsprüfers jeweils für die Dauer von drei Jahren;
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des ehrenamtlichen Rechnungsprüfers;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, den Zweck des Vereins und über die Auflösung des Vereins.

- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.
Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail oder Telefax genügt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträglich nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge brauchen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über verspätet eingegangene Anträge oder über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 8) Für den Fall der Anmeldung von Satzungsänderungen beim Vereinsregister erteilen die Mitglieder dem die Satzungsänderungen anmeldenden Vorstand folgende Ermächtigung:

Sollte das Registergericht vor der Eintragung die Satzung wegen eines Mangels beanstanden, und sollte deshalb eine Änderung oder Ergänzung der Satzung erforderlich sein, so ermächtigen die Gründungsmitglieder den Vorstand schon jetzt, den vom Registergericht genannten Mangel zu beseitigen, indem der Vorstand der vom Registergericht angeregten Korrektur nachkommt und den Wortlaut der in Bezug genommenen Satzungsbestimmung ändert oder ergänzt.

§ 8

Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins bilden 3 Personen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender (erster Stellvertreter)
3. Stellvertretender Vorsitzender (zweiter Stellvertreter)

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende Rechtsgeschäfte allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur gemeinschaftlich Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Im Falle der Neuwahl bleiben die jeweiligen bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen vorliegt.

Davon unberührt bleibt das Recht der Amtsniederlegung.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss eine der Aufsicht des Vorstandes unterliegende Person zur Geschäftsführung bestellen. Die Person muss nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand umgrenzt ihre Befugnisse und setzt die Vertragsverhältnisse fest.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Bestellung und Abberufung eines beauftragten Geschäftsführers einschließlich des Abschlusses oder der Kündigung der mit der Beauftragung verbundenen Verträge
- c) Entscheidung über alle Rechtsgeschäfte und den Abschluss oder die Kündigung von Verträgen, gegebenenfalls unter Beachtung des Vorbehalts gemäß nachfolgender Ziffer 8.
- d) Genehmigung des Haushaltplanes
- e) Erteilung von Informationen an die Mitglieder über wesentliche, die Interessen der Mitglieder berührende Angelegenheiten.

(6) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt diese im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung aus.

- (7) Der Kassenwart (Schatzmeister) erstellt den Haushaltsplan des Vereins und stimmt diesen mit allen Vorstandsmitgliedern ab.

Der Kassenwart (Schatzmeister) ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet.

- (8) Verträge über Mietverhältnisse, Darlehen und Immobilien kann der engere Vorstand nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Über derartige Verpflichtungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in dringenden Fällen mit einer auf bis zu drei Tage gekürzten Ladungsfrist.

- (9) Der Vorstand und dessen einzelne Mitglieder haften gegenüber dem Verein nicht im Fall eines Pflichtenverstößes, der auf leichter Fahrlässigkeit beruht.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung für die unter § 8 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder abzuschließen. Die Kosten trägt der Verein.

§ 9

Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform einer E-Mail oder eines Telefaxes einberufen werden. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann - aber muss nicht- in Schriftform gefasst werden.
Hierfür ist die Beschlussvorlage im Wortlaut allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in Textform - E-Mail oder Telefax genügt - zuzuleiten. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gilt der vorstehende Abs. 3.
Ein auf schriftlichem Weg gefasster Beschluss ist nach der Beschlussfassung zu protokollieren und den Mitgliedern des Vorstandes in Schriftform - E-Mail oder Telefax genügt - zuzuleiten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben..

§ 10

Beirat

- (1) Der Vorstand erhält einen Beirat.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Beirat besteht aus bis zu neun Personen, die nicht dem Kreis der Mitglieder entnommen werden müssen. Jedoch sollen Mitglieder des Beirates dem Kreis von Experten der bildenden Künste entnommen sein. Ferner soll dem Beirat ein Jugendvertreter, der die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt, angehören. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Besondere Beauftragungen außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit sind zulässig, wenn der Vorstand dies beschließt.

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung *auf die Dauer von drei Jahren* gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Das einzelne Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, dass es vorzeitig ausgeschieden ist.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied hinzu bitten.

- (3) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail mit einer Frist von mindesten einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn die Einberufung mindestens zwei Beiratsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied mit dem höchsten Alter die Sitzung.

Der Beirat bildet die Meinung und fasst hierüber mit der Mehrheit der Mitglieder Beschluss.

Beschlüsse des Beirats sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4) Der Beirat bildet eine Jury, die über Ausstellungen von Werken des Peter Loew und /oder anderer Künstler sowie über Themen eine Vorentscheidung trifft. Dem Vorstand des Vereins bleibt das Letztentscheidungsrecht vorbehalten.

§ 11

Ehrenamtlicher Rechnungsprüfer

- (1) Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer überprüft nach dem Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der zweckgerichteten Einnahmen und Ausgaben. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (2) Der Rechnungsprüfer kann Ersatz seiner Auslagen im Rahmen des steuerlich zulässigen Aufwendungsersatzes beanspruchen.

§ 12

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie die vom Vorstand mit Tätigkeiten beauftragten Mitglieder sollen ihre Tätigkeiten für den Verein engagiert und in Verbundenheit zum Verein ausüben, dürfen diese jedoch nur unentgeltlich im Rahmen des steuerlich zulässigen Umfangs ausüben.
- (3) Die unter vorstehender Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personen können jedoch den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen des steuerlich zulässigen Aufwendungsersatzes beanspruchen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung der laufenden Kosten im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrages und seine Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung bleibt bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gültig.
- (3) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag für das Kalenderjahr nicht zahlen, kann der Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- (4) Kosten für mögliche Vereinseinrichtungen, deren Deckung durch die Beiträge oder das Vereinsvermögen nicht sichergestellt ist, dürfen vom Verein nicht durch Rechtsgeschäfte verursacht werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung des Vorstandes dem Rechtsgeschäft zustimmt
- (5) Für neu eintretende Mitglieder beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages ab dem Beitritt für das volle Kalenderjahr. Jedoch kann im Eintrittsjahr des Mitgliedes der Beitrag auf schriftlichen Wunsch des Mitglieds, der bei Stellung des Aufnahmeantrags zu äußern ist, gezwölfelt werden.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder Beiträgen für das laufende Kalenderjahr.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wie unter § 11 vorgesehen zu verwenden, eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Der Beitrag für das Kalenderjahr 2015 wird bis zur möglichen Änderung wie folgt festgesetzt:
 - a) volljährige Mitglieder : 20,00 € /Jahr
 - b) minderjährige Mitglieder : 10,00 €/ Jahr
 - Partnerschaftsmitglieder 10,00 €/ Jahr
(Ehepartner und Partner gemäß Partnerschaftsgesetz)
 - e) Familien mit Kindern bis zu 14 Jahren pauschal für alle 30,00 € /Jahr
 - f) Die Mitglieder können ihren Beitrag nach eigenem Ermessen erhöhen."

(8) Bei Wegfall der Steuerbegünstigung, bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung von Spenden oder Beiträgen, oder auf einen inanziellen Ausgleich.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Miesbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder im Sinne des § 2 dieser Satzung weiter fortführt.

Schliersee den 21.Januar 2016-01-2016

Unterschrift des Versammlungsleiters

Rechtsanwalt Dr. Friedrich-Wilhelm Lehmann, Schliersee

Es folgen die Unterschriften von 11 Gründungsmitgliedern